

RS Vfgh 2021/3/10 G33/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2021

Index

20/11 Grundbuch

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

GBG 1955 §119 Abs1

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Ablehnung des Parteienantrags; Sachlichkeit einer Bestimmung des Grundbuchsg 1955 betreffend die ausschließliche Zustellung an den Vertreter des Antragstellers

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der Rsp des VfGH (VfSlg20033/2015) lässt das Vorbringen im Antrag die behauptete Verfassungswidrigkeit als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist insbesondere darauf zu verweisen, dass §119 Abs1 GBG 1955 idFBGBl I 81/2020 - wie auch im Zivilprozess - jedenfalls die Zustellung an den Vertreter des Antragstellers vorsieht; es ist Aufgabe des Vertreters, den Vertretenen über alle Verfahrensschritte zu informieren.

Entscheidungstexte

- G33/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2021 G33/2021

Schlagworte

Grundbuch, VfGH / Ablehnung, Vertreter, Zustellung, VfGH / Parteienantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G33.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at